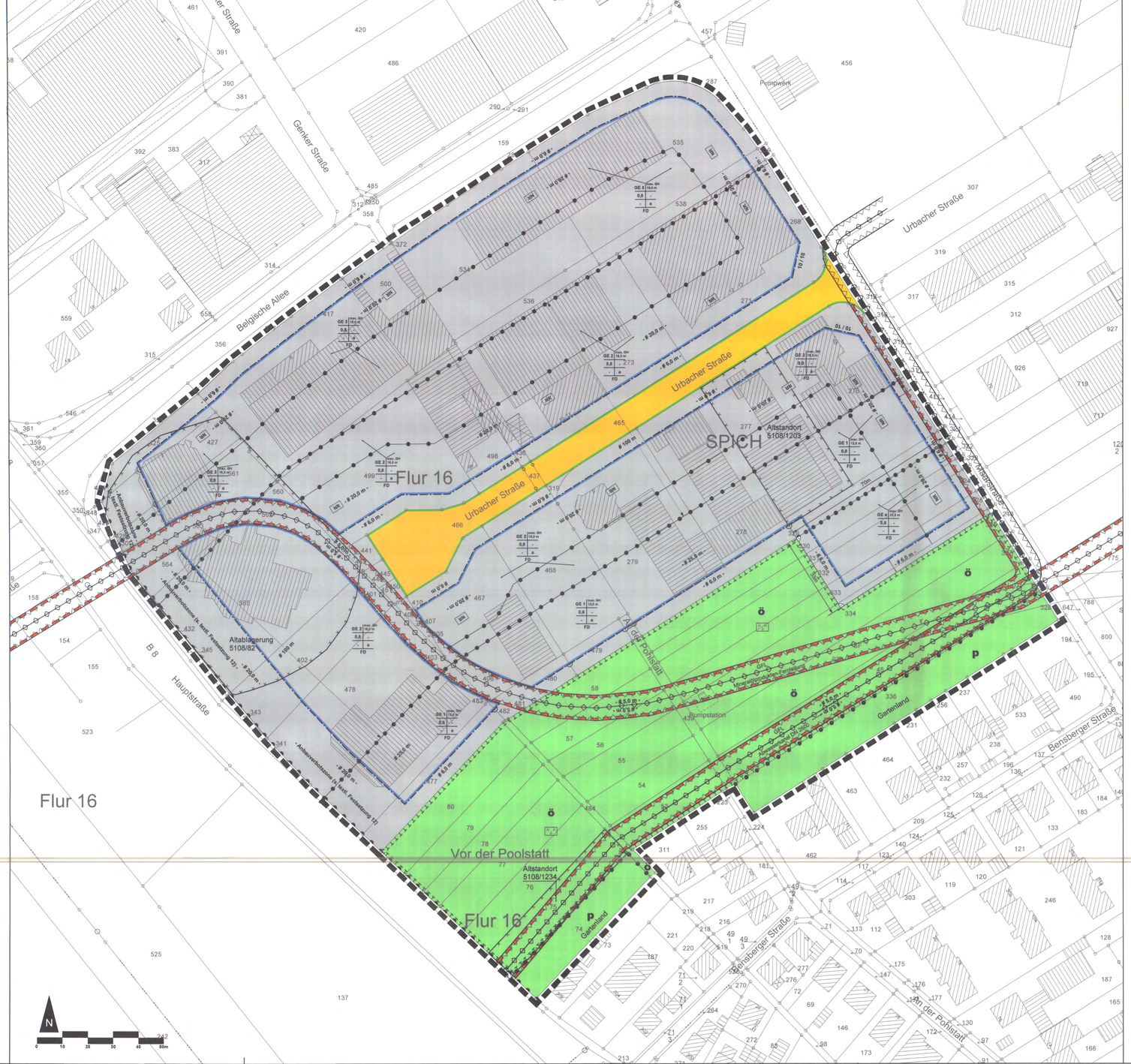


ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

GE	Gewerbegebiete
GE e	eingeschränktes Gewerbegebiet s. textl. Festsetzungen Nr. 1.1
GE 1	Gewerbegebiet Zone 1 s. textl. Festsetzungen Nr. 1.2
GE 2	Gewerbegebiet Zone 2 s. textl. Festsetzungen Nr. 1.3
GE 3	Gewerbegebiet Zone 3 s. textl. Festsetzungen Nr. 1.4
NR	Nutzungsregelung s. textl. Festsetzungen Nr. 1.7

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,8	Grundflächenzahl
max. GH	maximale Gebäudehöhe

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a	abweichende Bauweise, s. textl. Festsetzung Nr. 3
	Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.13 BauGB)

- unterirdisch
- hier: siehe textl. Festsetzungen Nr. 10 u. 11

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- ö öffentlich
- p privat
- Grünflächen

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Leitungsträgers
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Altlastenverdachtsflächen gem. Altlasten- u. Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrten
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
zum Bebauungsplan SP 22, Blatt 4, 3. Änderung der Stadt Troisdorf

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der Nutzung

Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

1.1 GE e = eingeschränktes Gewerbegebiet

Zulässig sind nur Gewerbebetriebe im Sinne von Sinne von § 6 BauNVO, die das Wohnen in dem südlich gelegenen Wohngebiet Bensberger Straße nicht stören.

Die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte von 40 dB (A) nachts und 55 dB (A) tags nach TA Lärm auf die südlich angrenzende Wohnbebauung "An der Pohlstatt 31" und Bensberger Straße Hs.-Nr. 9 bis 21 um > 6 db(A) ist durch ein schalltechnisches Gutachten nachzuweisen.

1.2 GE 1 - Gewerbegebiet Zone 1

Nicht zulässig sind Betriebe und Anlagen, die den Abstandsklassen I bis VII der Abstandsliste 2007, Anlage 1 zum Runderlass des MUNLV vom 06.06.2007 (Abstandserlass) zuzuordnen sind, sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad.

Als Ausnahmen können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI zugelassen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen die Emissionen soweit begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden oder der Emissionsgrad der zulässigen Zone entspricht.

1.3 GE 2 - Gewerbegebiet Zone 2

Nicht zulässig sind Betriebe und Anlagen, die den Abstandsklassen I bis VI der Abstandsliste 2007, Anlage 1 zum Runderlass des MUNLV vom 06.06.2007 zuzuordnen sind, sowie Betriebe und Anlagen mit einem vergleichbaren Emissionsgrad.

Als Ausnahmen können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI zugelassen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen die Emissionen soweit begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden oder der Emissionsgrad der zulässigen Zone entspricht.

1.4 GE 3 - Gewerbegebiet Zone 3

Nicht zulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis V der Abstandsliste 2007, Anlage 1 zum Runderlass des MUNLV vom 06.06.2007, sowie Betriebe und Anlagen mit einem vergleichbaren Emissionsgrad.

Als Ausnahme können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V zugelassen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen die Emissionen soweit begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden oder der Emissionsgrad der zulässigen Zone entspricht.

1.5 Einzelhandel

Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher sind nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise aus den nachfolgend genannten nahversorgungs- und /oder zentrenrelevanten Sortimenten ("Troisdorfer Liste") besteht:

- Lebensmittel, Getränke, Reformwaren, Tabakwaren
- Drogerieartikel
- Hygieneartikel einschließlich haushaltsüblicher Putz- und Reinigungsartikel
- Schnittblumen und kleine Topfpflanzen
- Tierfutter
- Bekleidung einschl. Baby- und Kinderbedarf im Segment Bekleidung, Schuhe, Lederwaren
- Uhren, Schmuck, Optik
- Haushaltswaren, Heimtextilien
- Bücher, Zeitschriften, Bürobedarf und Bastelbedarf
- Spielwaren
- Sportartikel
- Elektrogeräte, Elektrogegenstände (Weiße Ware)
- Unterhaltungselektronik, Tonträger, PC und Zubehör
- Fahrräder

Eine Ergänzung des zulässigen Sortiments durch einzelne Waren der vorstehenden Liste ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Antragsteller nachweist, dass von dem ergänzten Sortiment keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des § 11 (3) BauNVO ausgehen.

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Handwerksbetriebe und sonstige, am Standort produzierende Gewerbebetriebe mit untergeordneten Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise nur in einem Gewerbe- oder Industriegebiet zulässig ist, sowie Kioske, d.h. vom Kiosktyp üblicherweise nicht betriebene Verkaufsstände, die der Versorgung der im Gebiet Beschäftigten dienen, generell zulässig.

1.6 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.7 NR - Nutzungsregelung

Die nach § 8 (2) Nr.2 BauNVO allgemein zulässigen Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie vergleichbare Nutzungsanteile sonstiger Gewerbebetriebe sind auf den Grundstücken, die im Bereich von mit NR (Nutzungsregelung) gekennzeichneten Flächen liegen, ausschließlich innerhalb der mit NR (Nutzungsregelung) gekennzeichneten Flächen zulässig. Abweichend von der vorstehenden Regelung können bei Ausschöpfung der Festsetzungen Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie vergleichbare Nutzungsanteile sonstiger Gewerbebetriebe auch außerhalb der mit NR gekennzeichneten Flächen zugelassen werden.

Die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (§ 8 (3) Nr. 1 BauNVO) sind ausschließlich in gewerblich genutzten Gebäude innerhalb der mit NR gekennzeichneten Flächen zulässig. Bei mehrgeschossigen Gebäuden sind die privilegierten Wohnungen nur oberhalb des Erdgeschosses zulässig.

Die nach § 8 (2) Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Lagerplätze sind innerhalb der mit NR (Nutzungsregelung) gekennzeichneten Flächen nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen (Gebäudehöhe GH).

2.2 Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche (GRZ = 0,8) gemäß § 19 (4) BauNVO ist nicht zulässig.

2.3 Die maximale Gebäudehöhe (GH) beträgt im "GE e" und "GE 1" 12,0m, im übrigen Gewerbegebiet 16,0 m über Höhenbezugspunkt.
Die Gebäudehöhe ist auf den Höhenbezugspunkt der angrenzenden Verkehrsfläche zu beziehen, der wie folgt bestimmt wird:
Eine von Gebäudemitte ausgehende und rechtwinklig zu dessen Hauptflucht aufgebaute waagerechte Linie wird mit der zum Gebäude nächstgelegenen Straßenbegrenzungslinie zum Schnitt gebracht. Der erlangte Schnittpunkt ist Höhenbezugspunkt.
Ausgenommen von der maximalen Höhenfestsetzung sind Rauch- und Abluftschornsteine.

3. Bauweise

3.1 Die abweichende Bauweise "a" entspricht der offenen Bauweise gemäß § 22 BauNVO ohne Längenbeschränkung.

4. Garagen und Stellplätze

4.1 Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

5.1 Innerhalb des Plangebietes wird zum Ausgleich von zu erwartenden Eingriffen in die Biotopfunktion an anderer Stelle folgende Maßnahme festgesetzt:

Die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gekennzeichnete Fläche ist als Parkanlage unter Verwendung von standortgerechten Laubgehölzen der folgenden Artenliste und mit weiteren geeigneten Gehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzqualität der Sträucher wird wie folgt beschrieben: Str. 2xv., o.B., 100-150. Abweichungen sind je nach Pflanzenart zulässig. Die Pflanzqualität der Bäume wie folgt: 3xv., m. Db., Hochstamm.

Pflanzenliste:

Bäume:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Sorbus eucuparia	Eberesche
Taxus baccata	Eibe

Sträucher:

Cornus alba	Weißer Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Hedera helix	Efeu
Ilex aquifolium	Hülse
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Ribes alpinum 'Schmidt'	Alpenbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Taxus baccata	Eibe
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

II. Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise

6. Wasserschutzzone

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIB der Wassergewinnungsanlagen Köln-Zündorf. (Schutzgebietsverordnung vom 07.02.1992, Amtsblatt Nr. 9 für den Regierungsbezirk Köln vom 03.03.1992).
Die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass das Einleiten von Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) oder von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund verboten ist. Ausgenommen von diesem Verbot - aber erlaubnispflichtig durch die Untere Wasserbehörde - ist das Versickern von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (s. nachfolgenden Hinweis Nr. 9). Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Stellplätze wasserundurchlässig zu befestigen sind.
Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist - nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis - nur unter verseigelten Flächen zulässig.
Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bewuchsthaltige oder auffällige Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist bedingerecht gemäß geltender abfallrechtlicher Anforderungen zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet "Gewerbliche Abfallwirtschaft", anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

7. Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 51a LWG

Die auf dem Baugrundstück anfallenden unbelasteten Niederschlagswässer von Dachflächen und versiegelten Flächen sind unter Beachtung der Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung (siehe vorgenannten Hinweis Nr. 8) gemäß §51a LWG auf den Grundstücksflächen zu versickern. Das Einleiten von Niederschlagswasser in den Untergrund stellt eine Benutzung des Grundwassers im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 und des § 7 Wasserhaushaltsgesetzes dar und bedarf unabhängig vom bauaufsichtlichen Verfahren einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis zur Gewässerbenutzung ist bei der nach Wasserrecht zuständigen Behörde vorher oder parallel zur Bauanzeige/zum Bauantrag rechtzeitig zu beantragen.

8. Bodendenkmalpflege

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Stadt Troisdorf als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath (Tel.02206 / 9030-0) unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

9. Kampfmittel

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf hat den Bereich auf der Grundlage von Luftbildern ausgewertet und weist darauf hin, dass die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans SP 22, Blatt 4, 3. Änderung in einem ehemaligen Kampfgebiet liegen. Schreiben von 02.10.2008, AZ: 22.3-5.932/08-246/08.

Die Durchführung einer geophysikalischen Untersuchung der zu überbauenden Fläche wird empfohlen. Zwecks Vorgehensweise und Terminabsprache wird um Anstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst gebeten. Ein Antrag kann schriftlich unter Angabe des o.g. AZ an den Kampfmittelbeseitigungsdienst kbd@brd.nrw.de oder FAX: 0211 - 475 90 75 gestellt werden.

Sollten innerhalb des Plangebietes zusätzliche Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Auf das der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügte Merkblatt für das Einbringen von "Sonderbohrungen" wird verwiesen.

10. Schutzstreifen der Produktenfernleitung

Der Schutzstreifenbereich der Produktenfernleitung muß aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb und die Überwachung der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden.

Arbeiten im Schutzstreifen dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG mbH, Postfach 1362, 48502 Xanten) durchgeführt werden.

Eine Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens und ebenso alle Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Produktenfernleitung haben können, bedürfen in jedem Falle der vorherigen Zustimmung und des Abschlusses eines Vertrages mit dem Eigentümer und Betreiber der Rohrfernleitung und der FBG mbH.

11. Schutzstreifen des Abwassersammelkanals

Eine Bepflanzung innerhalb des Schutzstreifens (je 5 m beidseits der Achse) mit Bäumen ist nicht zulässig.

12. Bauliche Anlagen entlang der B 8

In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden.

Außerhalb der Ortsdurchfahrt bedarf die Errichtung, erhebliche Änderung oder Änderung der Nutzung baulicher Anlagen längs der B 8 (Hauptstraße) in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, der Zustimmung der obersten Straßenbaubehörde.

VERFAHRENSVERMERKE

Plangrundlage/Planzeichnung

Der Plangrundlage liegt der Inhalt des automatisierten Liegenschaftskatasters (ALK) des Rhein-Sieg-Kreises (Stand **01/2008**) zugrunde.

Troisdorf, 17.08.09

Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur

Es wird bescheinigt, dass das Datum und die Unterschrift des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit der Unterschrift auf der Originalplangrundlage übereinstimmen.

Troisdorf, ...
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Leiter Stadtplanungs- u. Vermessungsamt

Es wird bescheinigt, dass die Festlegungen der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig sind.

Troisdorf, 17.08.09

Vermessungsingenieur

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde vom Stadtplanungs- und Vermessungsamt erarbeitet.

Troisdorf, 17.08.2009
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Leiter Stadtplanungs- u. Vermessungsamt

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am **07.02.2008** den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst.

Troisdorf, 17.08.2009

Vorsitzender Stadtentwicklungsausschuss

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Anhörung am **12.08.2008** / öffentlichen Aushang des Planvorentwurfes vom **13.08.2008** bis **26.08.2008** durchgeführt worden. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am _____ auf anderer planerischer Grundlage gem. § 3 Abs.1 Satz 2 Nr.2 BauGB durchgeführt.

Troisdorf, 17.08.2009
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Leiter Stadtplanungs- u. Vermessungsamt

Öffentliche Auslegung

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am **11.03.2009** den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden beschlossen.

Troisdorf, 17.08.2009
Vorsitzender Stadtentwicklungsausschuss

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung mit den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom **31.03.2009** bis **30.04.2009** gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung und Angabe über verfügbare Arten umweltbezogener Informationen sind am **24.03.2009** ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und beteiligt worden.

Troisdorf, 18.08.2009
Der Bürgermeister
In Vertretung
Technischer Beigeordneter

~~Erneute öffentliche Auslegung~~

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am _____ den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Troisdorf, ...
Vorsitzender Stadtentwicklungsausschuss

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung mit den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom _____ bis _____ gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und Angabe über verfügbare Arten umweltbezogener Informationen sind am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und erneut beteiligt worden.

Troisdorf, ...
Der Bürgermeister
In Vertretung
Technischer Beigeordneter

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Troisdorf hat den Bebauungsplan nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am **30.06.2009** als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Die Begründung ist beschlossen worden.

Troisdorf, 12.08.2009
Bürgermeister

Ausfertigung

Der Bebauungsplan wird hiermit als Urkundsplan ausgefertigt (Entwurfsfertigung). ~~Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan überein (Zweitausfertigung).~~ Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB beigefügt.

Troisdorf, 12.08.2009
Siegel
Bürgermeister

In-Kraft-Treten

Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung ist am 24.11.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. Am Tage der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Troisdorf, 30.11.2009
Der Bürgermeister
In Vertretung
Technischer Beigeordneter

Gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) - z. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
Planzeichenverordnung (PlanzV) v. 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
Landesbauordnung (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW S. 708).
Gemeindeordnung (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW S. 708)

STADT TROISDORF
Der Bürgermeister



Bebauungsplan
SP 22, Blatt 4
3. Änderung

Datum der Rechtskraft: 24.11.2009

Maßstab 1:500

SP 22, Bl. 4, 3. Änd.